

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Axti Uni Floorguard, Komponente A (2K-Polyurethan-Bodenbeschichtung)

Produktcode(s)	AUF-SET-BLIK (Set A+B 12,5 kg)
Version	DE 1.0, erstellt am 29.09.2026
Grundlage	Niederländisches Sicherheitsdatenblatt Überarbeitungsdatum 12.07.2024 (keine Versionsnummer angegeben)
Lieferant	Huchem B.V., Kraijenhoffstraat 2, 4251 LE Werkendam, Niederlande

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform: Gemisch

Produktname: Axti Uni Floorguard, Komponente A (Axti Uni Floorguard A-component)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Industrielle Verwendung, berufsmäßige Verwendung

Verwendung des Stoffs oder Gemischs: Die A-Komponente eines harten und zäh-elastischen Gießbodens

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Angaben verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Huchem B.V.

Kraijenhoffstraat 2

4251 LE Werkendam, Niederlande

Tel.: +31 (0)887 877 799

E-Mail: sales@huchem.nl

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin (24 h): +49 30 19240

Giftinformationszentrum-Nord Göttingen (24 h): +49 551 19240

Niederlande NVIC: +31 30 274 88 88 (nur für medizinisches Fachpersonal)

Weitere Angaben aus dem niederländischen Sicherheitsdatenblatt:

Notrufnummer des Herstellers/Lieferanten: +31 (0)78 6513100. Diese Nummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.

Niederlande: Nationaal Vergiftingen Informatie Centrum (NVIC), Universitair Medisch Centrum Utrecht, Huispostnummer B.00.118, Postbus 85500, 3508 GA Utrecht, Tel.: +31 (0)88 755 8000. Das NVIC informiert Ärzte, Tierärzte, Apotheker und andere professionelle Helfer über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen und Behandlungsmöglichkeiten bei Vergiftungen und ist Tag und Nacht telefonisch und über das Internet erreichbar. Ausschließlich für die Information professioneller Helfer bei akuten Vergiftungen bestimmt.

Belgien: Centre Antipoisons/Antigifcentrum, c/o Hôpital Central de la Base Reine Astrid, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles/Brussel, Tel.: +32 70 245 245 (alle dringenden Fragen zu Vergiftungen, kostenlos, 24 h; falls nicht erreichbar Tel. +32 2 264 96 30 zum Normaltarif).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Nicht eingestuft.

Nachteilige physikalisch-chemische, human- und umweltbezogene Wirkungen: Keine weiteren Angaben verfügbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort: kein Signalwort

Gefahrenpiktogramme: keine

EUH-Sätze: EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Bestandteil: Bariumsulfat (7727-43-7): Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH wegen endokriner Eigenschaften in die Liste aufgenommen wurden oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften identifiziert wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Anmerkung: Dieses Produkt enthält <1 % freien Quarz (SiO₂).

Name	CAS	EG	REACH-Nr.	Anteil (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Bariumsulfat (Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE))	7727-43-7	231-784-4	01-2119491274-35	≥ 30	Nicht eingestuft
Dolomit (Dolomite) (Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE))	16389-88-1	240-440-2	keine Angabe	5 bis 10	Nicht eingestuft
Zeolithe (Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE))	1318-02-1	215-283-8	01-2119429034-49	3 bis 5	Nicht eingestuft
Titandioxid (Titaniumdioxide) (Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE)) (Anmerkung V) (Anmerkung W)	13463-67-7	236-675-5 (EU-Identifikations-Nr.: 022-006-002)	01-2119489379-17	1 bis 2	Carc. 2, H351

(Anmerkung 10)					
----------------	--	--	--	--	--

Anmerkung 10: Die Einstufung als krebserzeugend beim Einatmen gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von Partikeln oder in Partikel eingebettet mit einem aerodynamischen Durchmesser von $\leq 10 \mu\text{m}$ enthalten.

Anmerkung V: Wird der Stoff in Form von Fasern (mit einem Durchmesser $< 3 \mu\text{m}$, einer Länge $> 5 \mu\text{m}$ und einem Längen-Durchmesser-Verhältnis $\geq 3:1$), in Form von Partikeln, die die WHO-Faserkriterien erfüllen, oder in Form von Partikeln mit modifizierter Oberflächenchemie in Verkehr gebracht, müssen seine gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um zu beurteilen, ob eine höhere Kategorie (Karzinogenität Kategorie 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) anzuwenden sind.

Anmerkung W: Es wurde festgestellt, dass die Karzinogenität dieses Stoffs auftritt, wenn einatembarer Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Partikelentfernung verantwortlichen Mechanismen in der Lunge führen. Diese Anmerkung dient der Beschreibung der spezifischen Toxizität des Stoffs und stellt kein Einstufungskriterium im Sinne dieser Verordnung dar.

Volltext der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund einflößen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung ausziehen. Haut mit reichlich Wasser waschen. Bei anhaltender Hautreizung ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder anhaltender Rötung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Ohne ärztlichen Rat kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen: Es wird nicht angenommen, dass das Produkt unter normalen Verwendungsbedingungen ein ernstes Risiko darstellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wasserdampf. Sand.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen starken Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Keine spezifische Brand- oder Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Mögliche Bildung giftiger Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Gefährdete Behälter mit Sprühwasser oder Wasserdampf kühlen. Bei der Bekämpfung eines Chemikalienbrandes äußerste Vorsicht walten lassen. Verhindern, dass Löschwasser in die Umwelt gelangt.

Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandzone nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Nicht benötigtes Personal aus dem Gefahrenbereich entfernen.

6.1.2 Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten. Weitere Informationen siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen: Den Bereich lüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangen lassen. Die Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder in offene Gewässer gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit einem Absorptionsmittel aufnehmen. Das verschüttete Produkt zusammenfegen oder aufschaukeln und in einen für die Entsorgung geeigneten Behälter geben. Getrennt von anderen Materialien aufbewahren.

Sonstige Angaben: Abfälle oder feste Rückstände einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung". Zur Entsorgung nach der Reinigung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung des Stoffs oder Gemischs: Für gute Lüftung im Verarbeitungsbereich sorgen, um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Sprühnebel nicht einatmen. Zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hygienemaßnahmen: Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung dieses Produkts stets die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Nur in der Originalverpackung an einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern. Behälter geschlossen halten, wenn sie nicht benutzt werden.

Unverträgliche Stoffe: Starke Basen. Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel.

Wärme- und Zündquellen: Von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die A-Komponente eines harten und zäh-elastischen Gießbodens.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

Zeolithe (1318-02-1)

Belgien: Arbeitsplatzgrenzwerte

OEL TWA: 3 mg/m³

Kurzzeitwert: 10 mg/m³

Dolomit (Dolomite) (16389-88-1)

Belgien: Arbeitsplatzgrenzwerte

OEL TWA: 3 mg/m³

Kurzzeitwert: 10 mg/m³

Bariumsulfat (7727-43-7)

Belgien: Arbeitsplatzgrenzwerte

Lokale Bezeichnung: Baryum (sulfate de) # Bariumsulfat

OEL TWA: 5 mg/m³ (ohne Asbestfasern und < 1 % kristallines Siliciumdioxid)

Bemerkung: (sulfate de)

Referenz: Rechtsvorschrift Königlicher Erlass/Arrêté royal vom 19.11.2020

Titandioxid (13463-67-7)

Belgien: Arbeitsplatzgrenzwerte

Lokale Bezeichnung: Titane (dioxyde de) # Titaandioxide

OEL TWA: 10 mg/m³

Bemerkung: (dioxyde de)

Referenz: Rechtsvorschrift Königlicher Erlass/Arrêté royal vom 19.11.2020

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Angaben verfügbar.

8.1.3 Bei der Verwendung entstehende Luftschadstoffe

Keine weiteren Angaben verfügbar.

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Angaben verfügbar.

8.1.5 Control Banding

Keine weiteren Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Maßnahmen: Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille. DIN EN 166

8.2.2.2 Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Geeignete Schutzkleidung tragen. CEN: EN 340; EN 369; EN 465

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen, die gegen das Eindringen von Chemikalien beständig sind. Chemikalienbeständige Handschuhe (gemäß der europäischen Norm EN 374 oder gleichwertig).

Handschutz:

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR), Butylkautschuk, Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	>0,11		EN 374

8.2.2.3 Atemschutz

Atemschutz: Unter normalen Verwendungsbedingungen und bei geeigneter Lüftung wird kein besonderer Atemschutz empfohlen. Bei unzureichender Lüftung geeigneten Atemschutz tragen. EN 143

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Aerosolmaske	Typ P2	Schutz vor flüssigen Partikeln, Schutz vor festen Partikeln	EN 143

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Keine weiteren Angaben verfügbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben: Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und andere exponierte Hautstellen mit milder Seife und Wasser waschen, bevor gegessen, getrunken, geraucht oder der Arbeitsplatz verlassen wird.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Verschiedene Farben
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht verfügbar
Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Nicht verfügbar
Partikelgröße	Nicht zutreffend
Partikelgrößenverteilung	Nicht zutreffend
Partikelform	Nicht zutreffend
Seitenverhältnis der Partikel	Nicht zutreffend
Aggregationszustand der Partikel	Nicht zutreffend
Agglomerationszustand der Partikel	Nicht zutreffend
Spezifische Oberfläche der Partikel	Nicht zutreffend
Staubbildung der Partikel	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Angaben verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden freigesetzt: Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

Zeolithe (1318-02-1)

LD50 oral Ratte: > 10000 mg/kg (Ratte, oral)

LD50 dermal Kaninchen: > 2000 mg/kg (Kaninchen, dermal)

LC50 Inhalation Ratte: > 5,3 mg/l (4 h, Ratte, Inhalation)

Bariumsulfat (7727-43-7)

LD50 oral Ratte: > 5000 mg/kg (OECD 401: Akute orale Toxizität, Ratte, männlich, experimenteller Wert, oral)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/der Haut: Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft

Karzinogenität: Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE): Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE): Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut): Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch): Nicht eingestuft

Zeolithe (1318-02-1)

LC50 Fische [1]: 1800 mg/l (OECD 203: Fische, akuter Toxizitätstest, 96 h, Brachydanio rerio)

EC50 Krebstiere [1]: 1 bis 1,8 g/l (OECD 202: Akuter Immobilisierungstest an Daphnia sp., 48 h, Daphnia magna)

EC50 96 h Algen [1]: 18 mg/l (*Scenedesmus subspicatus*, GLP)

Bariumsulfat (7727-43-7)

EC50 Krebstiere [1]: 32 mg/l (48 h, *Daphnia magna*, Bariumion)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Zeolithe (1318-02-1)

Persistenz und Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit nicht zutreffend.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB): Nicht zutreffend

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): Nicht zutreffend

ThSB: Nicht zutreffend

BSB (% des ThSB): Nicht zutreffend

Dolomit (Dolomite) (16389-88-1)

Persistenz und Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit nicht zutreffend.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB): Nicht zutreffend

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): Nicht zutreffend

ThSB: Nicht zutreffend

BSB (% des ThSB): Nicht zutreffend

Bariumsulfat (7727-43-7)

Persistenz und Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit nicht zutreffend.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB): Nicht zutreffend

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): Nicht zutreffend

ThSB: Nicht zutreffend

BSB (% des ThSB): Nicht zutreffend

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Zeolithe (1318-02-1)

Bioakkumulation: Kein Bioakkumulationspotenzial.

Dolomit (Dolomite) (16389-88-1)

Bioakkumulation: Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

Bariumsulfat (7727-43-7)

BCF Fische [1]: 68,4 (*Lepomis macrochirus*, Süßwasser, experimenteller Wert)

Bioakkumulation: Geringes Bioakkumulationspotenzial (BCF < 500).

12.4 Mobilität im Boden

Bariumsulfat (7727-43-7)

Ökologie, Boden: Keine (Test-)Daten zur Mobilität des Stoffs verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Axti Uni Floorguard, Komponente A:

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Bestandteil: Bariumsulfat (7727-43-7)

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Angaben verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Angaben: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Entsorgung von Produkt/Verpackung: Auf sichere Weise gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Angaben: Leere Verpackungen werden gemäß den örtlichen Vorschriften recycelt, wiederverwendet oder entsorgt.

Ökologie, Abfälle: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallschlüssel (AVV/EAK): 08 00 00 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAILLE), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN (Hinweis: Die Abfallschlüsselnummer ist abhängig von Herkunft und Verwendung des Abfalls durch den Abfallerzeuger festzulegen.)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

	ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5 Umweltgefahren	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Keine weiteren Angaben verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht geregelt

Seeschifftransport: Nicht geregelt

Lufttransport: Nicht geregelt

Binnenschifftransport: Nicht geregelt

Eisenbahntransport: Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Enthält keine Stoffe, die den Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegen.

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste.

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

Enthält keine Stoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien fallen.

Enthält keine Stoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fallen.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Nationale Vorschriften (Deutschland): Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß AwSV: nicht eingestuft / keine Angabe; Gefahrstoffverordnung (GefStoffV); TRGS 510 Lagerung; Betriebssicherheitsverordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Angabe von Änderungen:

Abschnitt	Geänderter Eintrag	Änderung	Anmerkungen
	Ersetzt	Hinzugefügt	
	Überarbeitungsdatum	Hinzugefügt	
	SDB im EU-Format	Geändert	
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Hinzugefügt	
2.2	EUH-Sätze	Hinzugefügt	
3	Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
5.2	Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall	Geändert	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung des Stoffs oder Gemischs	Geändert	
8.2	Handschutz	Geändert	
9.1	Farbe	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Geändert	
16	Datenquellen	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

SDB: Sicherheitsdatenblatt

CLP: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

LC50: Konzentration, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tode führt

LD50: Dosis, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tode führt (mittlere letale Dosis)

CAS: CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)

EG-Nr.: EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)

OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)

Datenquellen: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der ergänzenden Verordnung (EU) 2020/878.

Sonstige Angaben: REACH-Erklärung: Alle Angaben beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand. Die Übereinstimmung der Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt mit den im Stoffsicherheitsbericht genannten Daten wurde berücksichtigt, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbar waren (siehe Versionsnummer und Überarbeitungsdatum).

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Datenblatt wurden aus Quellen erhalten, die nach bestem Wissen zuverlässig sind. Die Informationen werden jedoch ohne jegliche Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich ihrer Richtigkeit zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Verarbeitung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und Einflussmöglichkeit und können auch außerhalb unserer Kenntnis liegen. Aus diesem und aus anderen Gründen übernehmen wir keinerlei Haftung, und die Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten, die auf irgendeine Weise aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung, Verarbeitung oder Entsorgung des Produkts entstehen können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Volltext der H- und EUH-Sätze:

Carc. 2: Karzinogenität, Kategorie 2

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Anwendbares Sicherheitsdatenblatt für die Regionen: BE (Belgien); NL (Niederlande)

Die Einstufung erfolgt in Übereinstimmung mit: ATP 12

Deutsche Fassung erstellt am 29.09.2026 auf Grundlage des niederländischen Sicherheitsdatenblatts Version (keine Versionsnummer angegeben) vom 12.07.2024.

Der Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts entspricht dem Stand des niederländischen Originals. Bei Abweichungen gilt das niederländische Original.

Huchem B.V., Kraijenhoffstraat 2, 4251 LE Werkendam, Niederlande, Tel.: +31 (0)887 877 799, E-Mail: sales@huchem.nl